

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen
am
08.10.2024**

**TOP 7 Förderrichtlinie Familienbildung und Familienförderung für
die Stadtgemeinde Bremen**

A. Problem

Für die Förderung von Angeboten der Familienbildung bestand bislang keine eigene Förderrichtlinie. Die Förderung erfolgte bisher ausschließlich auf Grundlage der allgemeinen zuwendungsrechtlichen Regelungen, insbesondere der LHO und der VV zu § 44 LHO.

Damit fehlte eine konkretisierte, transparente und einheitliche Grundlage für die Bewilligung von Zuwendungen im Bereich der Familienbildung nach § 16 SGB VIII sowie §§ 28 und 29 BremKJFFöG.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Richtlinie wird erstmals eine fachbezogene Fördergrundlage für Angebote der Familienbildung in der Stadtgemeinde Bremen geschaffen. Die Richtlinie konkretisiert die Vorgaben der LHO und der VV zu § 44 LHO und regelt insbesondere Zuwendungszweck, Zuwendungsempfängende, Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung sowie weitere Nebenbestimmungen, u. a. zu Öffentlichkeitsarbeit, Antidiskriminierung, Kinderschutz, Verwaltungsgemeinkosten, Besserstellungsverbot und Mindestentgelt.

Die fachlichen Grundsätze werden in dieser Förderrichtlinie nicht abschließend konkretisiert. Entsprechend der Handlungsempfehlung Nr. 5 in Kapitel 7.3 des 2. Kinder- und Jugendberichts erarbeitet der Fachbereich ergänzend zur Förderrichtlinie ein Rahmenkonzept Familienbildung, um die fachliche Weiterentwicklung und Steuerung der Familienbildung in Bremen zu stärken.

Die Richtlinie schafft Transparenz, Rechtssicherheit und einheitliche Maßstäbe für Antragstellende und Bewilligungsbehörde.

C. Alternativen

Für den Bereich Familienbildung gibt es keine Förderrichtlinie.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Durch die Richtlinie entstehen keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen. Förderungen erfolgen ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen nicht. Der Vollzug erfolgt mit vorhandenen Ressourcen.

Die Richtlinie berücksichtigt Gleichstellung, Diversität und Inklusion. Sie unterstützt niedrigschwellige Angebote für unterschiedliche Familienformen und Lebenslagen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Richtlinie wurde innerhalb der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration fachlich abgestimmt. Sie orientiert sich an der LHO und den VV zu § 44 LHO.

Die Richtlinie wird von der Deputation Soziales, Jugend und Integration beschlossen und tritt anschließend in Kraft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Förderrichtlinie Familienbildung und Familienförderung zu.

Anlage:

Förderrichtlinie Familienbildung und Familienförderung 08.10.2026

FÖRDERRICHTLINIE FAMILIENBILDUNG UND FAMILIENFÖRDERUNG



Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Staatliches Interesse an der Förderung

Familienbildung ist ein präventives Angebot der Kinder- und Jugendhilfe. Sie unterstützt Eltern, Erziehungsberechtigte und Familien bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags, stärkt familiäre Ressourcen sowie die Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen.

Die Angebote der Familienbildung orientieren sich an den Grundsätzen des SGB VIII, insbesondere an:

- Prävention und früher Unterstützung,
- Partizipation und Beteiligung,
- Sozialraumorientierung,
- Diversitätssensibilität und Inklusion,
- niedrigschwelligem Zugang,
- lebensweltorientierter Unterstützung von Familien.

Familienbildung soll insbesondere dazu beitragen,

- Erziehungskompetenzen zu stärken,
- familiäre Belastungssituationen frühzeitig zu erkennen und zu reduzieren,
- Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern zu verbessern,
- soziale Benachteiligungen abzubauen,
- den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu fördern,
- die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu unterstützen,
- gesellschaftliche Teilhabe und Integration zu ermöglichen.

1.2 Rechtsgrundlage

Als Leistung der Jugendhilfe unterliegt Familienbildung den allgemeinen Vorschriften des SGB VIII insbesondere jedoch:

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Für die Stadtgemeinde Bremen konkretisieren sich diese Gesetze im Abschnitt 6 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie in den § 28 und § 29 des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes (BremKJFFöG).

§ 28 BremKJFFöG Ziele und Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie

2. Zuwendungsempfangende

Eine Förderung kann grundsätzlich jede juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts erhalten, deren Wohn-/Geschäftssitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Bremen liegt.

Bei Anträgen durch juristische Personen sind die jeweiligen Vertretungsbefugnisse mitanzugeben.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 500 Euro betragen (Bagatellgrenze). Anträge, deren zuwendungsfähige Ausgaben diesen Betrag nicht erreichen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung oder Projektförderung.

4.2 Finanzierungsart

Bei der Wahl der Finanzierungsart sind die Interessenlage der Freien Hansestadt Bremen und der Zuwendungsempfängenden zu berücksichtigen. Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar als Fehlbedarfsfinanzierung. In Einzelfällen sind Anteils-, Festbetrags- oder im Ausnahmefall Vollfinanzierung möglich.

4.3 Finanzierungsform

Die Finanzierung wird als Zuschuss gewährt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Öffentlichkeitsarbeit / Publikationen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung durch die Freie Hansestadt Bremen in geeigneter Form hinzuweisen.

In Publikationen (z.B. Flyer, Plakate, Broschüren etc.), welche durch Verwendung der mit diesem Bescheid gewährten Zuwendung hergestellt werden, ist auf die Förderung der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend, und Integration hinzuweisen.

Soweit die Zuwendungsempfänger:in in der Öffentlichkeit über die geförderte Maßnahme berichten, ist in geeigneter Weise auf die Unterstützung der Freien Hansestadt Bremen hinzuweisen.

5.2 Antidiskriminierung

Mit der Einreichung eines Antrags bestätigt der Träger, dass er sein Handeln diversitätsbewusst, zugewandt, diskriminierungsfrei und demokratisch gestaltet. Maßgeblich sind insbesondere Art. 1 und 3 des Grundgesetzes, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen (u.a. BremLGIG, BremBGG und Bremisches Integrationsgesetz).

5.3 Vermeidung sexistischer und diskriminierender Werbung

Gemäß Senatsbeschluss vom 04.04.2017 sind zur Vermeidung sexistischer und/oder diskriminierender Werbung die in der Anlage beigefügten Leitlinien Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

5.4 Kinderschutz

Gemäß § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter/-innen einer Einrichtung verpflichtet dies – bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko – ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Gemäß § 72a SGB VIII hat der Träger sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174-174c, 176-181a, 182-184e oder nach § 225 Strafgesetzbuch verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sind die Träger verpflichtet, sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigten Personen ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen zu lassen.

5.5 Verwaltungsgemeinkosten

Die Beantragung von Verwaltungsgemeinkosten kann durch Angabe der konkreten Kosten erfolgen. Diese können im angemessenen Verhältnis zur Fördersumme und dem Zuwendungszweck (bis zu 8 % der Personal- und Sachausgaben) im Finanzplan angegeben

und beantragt werden. Hier bedarf es der konkreten Benennung der zugehörigen Positionen im Finanzierungs- oder Haushalts- und Wirtschaftsplan. Die Abrechnung über Pauschalen ist nicht vorgesehen.

5.6 Bewirtungskosten

Bewirtungsausgaben sind gemäß § 7 LHO grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Bei den als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für Lebensmittel/Verpflegung für Angebote der Kinder-, Jugend- sowie Familienförderung und der sozialräumlichen Arbeit handelt es sich nicht um Bewirtungskosten im Sinne des § 7 LHO sondern um projektbezogene Sachausgaben, die zuwendungsfähig sind.

5.7 Deckungsfähigkeit

Die Mittel für Personal- und laufende Sachausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Umschichtungen in Höhe von bis zu 20% dürfen nur zur Erfüllung des Zuwendungszweckes und unter Beachtung der vereinbarten Leistungsziele (Erfolgsindikatoren, ggfs. Genderindikatoren) in schriftlicher Absprache mit Zustimmung der jeweiligen Sachbearbeitung vorgenommen werden. Mittel für Investitionen dürfen nicht für laufende Ausgaben eingesetzt werden. Mindereinnahmen sind durch die Reduzierung von Ausgaben auszugleichen.

5.8 Haushaltsvorbehalt / Widerrufsvorbehalt

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht. Daher gilt in der Übergangsphase bis zum endgültigen Beschluss des Haushalts gemäß Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen die *vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung*. Für die Zuwendungspraxis hat das zur Folge, dass institutionelle Zuwendungen in dieser Zeit nur fortgeführt werden dürfen, wenn sie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unabdingbar sind. Jährlich wiederkehrende Projektförderungen dürfen im Sinne der Weitergewährung von Mitteln ebenfalls fortgeführt werden. Neue Förderungen oder Erhöhungen über den bisherigen Umfang hinaus können nicht bewilligt werden. Zuwendungsbescheide erfolgen bis zum Haushaltsbeschluss mit einem entsprechenden Widerrufsvorbehalt.

5.9 Besserstellungsverbot

Die Zuwendungsempfänger:in darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare bremische Bedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Insbesondere höhere Entgelte sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen (**wie z.B. Jobrad**) dürfen nicht gewährt werden. Jobticket und Firmenfitnessangebote (E-Gym-Wellpass) dürfen nur angeboten werden, wenn Sie als Zuwendungsempfänger:in keine Zahlungen an die

Vertragspartner:innen leisten.

5.10 Mindestentgelt

Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass der Zuwendungsempfänger seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Entgelt je Zeitstunde gemäß dem aktuell gültigen Mindestlohngesetz für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) zahlt.

Wird diese Auflage nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall nach Maßgabe des § 49a VwVfG zu erstatten.

Die Zuwendungsnehmer:in hat dieen Zuwendungsgeber:in die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlspflicht erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange als Teile der Nachweise über die Verwendung der Mittel auf ausdrückliche Anforderung vorzulegen.

6. Verfahren

6.1 Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Referat 21, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen zu richten.

Ein entsprechendes Formular zur Antragstellung ist Anlage 1 zu entnehmen. Der Antrag hat bitte die erforderlichen Angaben zum Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen und die im Antragsformular geforderten Angaben zu enthalten.

6.2 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt ab diesem Zeitpunkt für fünf Jahre.

Anlagen:

Anlage 1: Antragsformular

Anlage 2: ANBest-P und ANBest-I

Anlage 3: LHO der Freien Hansestadt Bremen

Anlage 4: VV-LHO der Freien Hansestadt Bremen